

E i n l a d u n g

zur 10. Sitzung des Werksausschusses Eigenbetriebes KWU

Die Sitzung findet als Präsenzsitzung am Dienstag, den 20.04.2021, um 17:30 Uhr

im Aufenthaltsraum – Fuhrhof, James-Watt-Straße 3, 15517 Fürstenwalde statt
und kann dort von interessierten BürgerInnen zeitgleich verfolgt werden.

Aufgrund des Abstandsgebotes steht im Sitzungsraum nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Sachkundige EinwohnerInnen sowie interessierte BürgerInnen werden aufgefordert, ihre Teilnahme beim Kreistagsbüro bis 3 Tage vorher anzumelden.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 27.10.2020 - öffentlicher Teil

II. Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 27.10.2020 - nichtöffentlicher Teil
3. Vergabeentscheidung - Sammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen im LOS
4. Sonstiges

gez.

Dipl.-Ing. Günter Luhn

Vorsitzender des Werksausschusses für den Eigenbetrieb KWU

HINWEIS:

Auf der Grundlage des Brandenburgischen kommunalen Notlagegesetzes (BbgKomNotG) in Verbindung mit der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) wurden in Anbetracht der derzeit außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie) Ausnahmen von den kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften für die Städte und Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe geregelt.

Es ist geplant, die Sitzung des Werksausschusses für den Eigenbetrieb KWU-Entsorgung als Präsenzsitzung durchzuführen.

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit die Sitzung im Sitzungsraum zeitgleich zu verfolgen.

Die Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie werden in der Kreisverwaltung entsprechend eingehalten. Wir bitten diese und die Maskenpflicht entsprechend zu beachten.

Nach § 2 Abs. 3 Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 06. März 2021 (GVBl II Nr. 24) in der zurzeit gültigen Fassung haben Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Befreiung von einer Mund-Nasen-Bedeckung), dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.